



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
1915**

14.12.1915 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 14. Dezember 1915.

Inhaltsverzeichnis.

1. Anschaffung von Radium S. 693.
 2. Errichtung eines offenen Leiter- und Geräteschuppens auf dem Hofe des Gewerbehause „ 693.

1. Anschaffung von Radium.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. Dezember d. J. zu.

2. Errichtung eines offenen Leiter- und Geräteschuppens auf dem Hofe des Gewerbehause.

Dem Senate ist von seiner Gewerbekommission das nachstehende berichtet worden:

„Auf dem Teile des Grundstücks Gutfilterstraße Nr. 9 und 11, welcher gemäß den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft (Verhdlgn. 1911 S. 837 und 957) zwecks Herstellung einer Verbindung zwischen dem Gewerbehause und dem Gewerbemuseum enteignet wurde, standen zwei etwa 12,50 m hohe Gebäude. Als diese abgebrochen wurden, blieben die auf der Grenze stehenden Umfassungsmauern als Fortsetzung der vorhandenen Einfriedigung in gleicher Höhe stehen und wurden beim Umbau des Gewerbehause als Einfriedigung ausgebildet; gleichzeitig wurde der Hof des Gewerbehause um etwa 95 cm vertieft. Die Höhe der Einfriedigungsmauer beträgt infolgedessen jetzt 3,47 m, während die z. Zt. geltenden baupolizeilichen Vorschriften nur eine Höhe von 2 m zulassen. Auf der Strecke A—B des anliegenden Lageplans ist gegen die größere Höhe nichts einzuwenden, da dieser Teil der Mauer auch als Einfriedigung schon seit vielen Jahren, jedenfalls vor dem Inkrafttreten des jetzigen § 123 der Bauordnung, bestanden hat. Soweit die Einfriedigung aber durch den Abbruch der alten Gebäude entstanden ist, also auf der Strecke B—C des Lageplans, entspricht sie nach der Erklärung des Baupolizeiamts nicht den Forderungen der Bauordnung, sie müßte also bis zur Höhe von 2 m abgebrochen werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen, da die Gewerbekammer bei dem Umbau des Gewerbehause wiederholt den Antrag auf Herstellung eines Schuppens zur Unterbringung von Leitern gestellt und zur Errichtung entsprechender Baulichkeiten die Strecke B—C der oben erwähnten Grenzmauer in Aussicht genommen hat, wobei diese Mauer unverändert benutzt werden könnte. Die Herstellungskosten werden in diesem Fall etwa 825 M betragen. Die Annahme, daß beim Umbau des Gewerbehause genügend Mittel erspart werden würden, ist nicht eingetroffen. Die Mittel müssen daher anderweitig beschafft werden. Mit Rücksicht auf die Zeitumstände ist bisher davon Abstand genommen, einen entsprechenden Antrag bei Senat und Bürgerschaft zu stellen. Dies ist weiterhin nicht mehr möglich, da das Baupolizeiamt infolge wiederholter Beschwerden des Eigentümers des Nachbargrundstücks darauf dringt, daß entweder die Baulichkeiten ausgeführt werden oder der fragliche Teil der Einfriedigung auf die nur zulässige Höhe von 2,0 m gebracht wird. Um daher unnötige Kosten, die jetzt durch den Abbruch und später bei Errichtung des Schuppens durch Wiederherstellung des oberen Teiles der Mauer entstehen würden, zu vermeiden, wird beantragt, die Errichtung eines offenen Leiter- und Geräteschuppens auf dem Hofe des Gewerbehause zu genehmigen und die erforderlichen Kosten mit 825 M auf Titel III, 8 des Spezialbudgets No. 95 b zur Verfügung der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nachzubewilligen.“

Indem der Senat bemerkt, daß die von ihm befragte Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung keine Bedenken zu erheben hat, erklärt er sich seinerseits mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

